

# **10-Punkte-Katalog der Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz zu Freiflächen-Photovoltaik-Anlagen auf landwirtschaftlichen Flächen**

(überarbeitete Version Oktober 2019)

Im Zuge der Diskussion über die Folgen des Klimawandels und notwendiger Maßnahmen steht der Ausbau der regenerativen Energien im Zentrum vieler politischer und gesellschaftlicher Forderungen. Die Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz unterstützt die Bestrebungen, den Anteil der regenerativen Energien an der Stromerzeugung deutlich zu erhöhen.

1. Die Landwirtschaftskammer legt großen Wert auf einen sinnvollen Mix aus dem Einsatz konstanter und regelbarer Energieerzeugung. Daher sind für die Zukunft der Ausbau der Windenergie und der Ausbau von Fotovoltaikanlagen genauso wichtig wie die Energieerzeugung in Biomasseanlagen landwirtschaftlicher Unternehmen.
2. Es ist bei allen Planungen zu vermeiden, dass durch den Ausbau der erneuerbaren Energien der bäuerlichen Landwirtschaft die Grundlagen der Bewirtschaftung entzogen werden und/oder überregionale Investoren die Bodenmärkte beeinflussen.
3. Auf dieser Grundlage lehnt die Landwirtschaftskammer Freiflächen PV Anlagen auf landwirtschaftlichen Flächen nicht grundsätzlich ab.
4. Der Grundsatz 166 im Landesentwicklungsprogramm IV (LEP IV) verlangt „**einen flächenschonenden Ausbau von Freiflächen PV Anlagen**“. Dazu ist es nach G 166 erforderlich, dass zunächst nachweislich alle Potentiale von Konversions- und Deponieflächen zu erschließen und zu nutzen sind.
5. Ergänzend sind alle Potentiale von Dachflächen in einer Kommune zu ermitteln. Kommunen haben durch Information und Beratung die Voraussetzungen für die Nutzung privater Dachflächen für PV Anlagen zu schaffen.
6. Darüber hinaus sind weitere Potentiale für PV Anlagen zu ermitteln. Hierzu zählen Gebäude der öffentlichen Hand, die Nutzung bereits ausgewiesene Gewerbestandorte sowie Industriebrachen, die Überdachung von Parkplätzen und die Nutzung von Lärmschutzwänden. Alle vorgenannten Potentiale sind **verbindlich** zu prüfen, bevor landwirtschaftliche Flächen als Standort für PV Anlagen in Erwägung gezogen werden.

7. Der Grundsatz G 166 des LEP IV verlangt bei der Berücksichtigung landwirtschaftlichen Flächen für Photovoltaik-Anlagen ausschließlich „**ertragsschwache**“ Standorte auszuwählen. Dabei sind nach Ansicht der Landwirtschaftskammer nachfolgende Kriterien/Ausschlussflächen zu berücksichtigen:
- Keine Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Vorrangflächen in der Regionalplanung
  - Keine Inanspruchnahme von Flächen im Umkreis von 400 m landwirtschaftlicher Hofstellen im Außenbereich
  - Zur Abgrenzung der ertragsschwachen Standorte ist auf Gemeindeebene die durchschnittliche Ertragsmeßzahl zu ermitteln. Nur Flächen und Grundstücke, die weniger als 50 % der durchschnittlichen Ertragsmeßzahl einer Gemeinde erreichen, sind als ertragsschwach anzusehen
  - Berücksichtigung agrarstruktureller Belange
  - Berücksichtigung von Grundstücken mit besonderen Nutzungseigenschaften
  - Berücksichtigung betrieblicher Belange im Einzelfall bis zur Prüfung einer möglichen Existenzgefährdung
  - Die für PV Anlagen geeigneten Flächen sind als sinnvolle Blöcke darzustellen, bei Bedarf kann die Kulturverwaltung des Landes durch Bodenordnungsverfahren unterstützend tätig werden
8. Die vorgenannte Flächenbeurteilung erfolgt unabhängig vom Anlagentyp der zu installierenden Anlage. Die Beurteilung ist in einem möglichst frühen Planungsstadium vorzunehmen, vor Einleitung der notwendigen Schritte der Bauleitplanung. Die Flächenbeurteilung kann gegen Kostenerstattung durch die Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz vorgenommen werden.
9. Für die Errichtung von Freiflächen-Photovoltaik-Anlagen auf landwirtschaftlichen Flächen ist grundsätzlich keine naturschutzfachliche Kompensation einzufordern. Im Gegenteil, die positive Wirkung für die Umwelt soll als Kompensation für andere Eingriffe angerechnet werden.
10. Ergänzend fordert die Landwirtschaftskammer von der Umweltpolitik:
- Die Prüfkaskade des G 166 (Konversionsflächen - Brachflächen - Dachflächen vor landwirtschaftlichen Flächen) ist verpflichtend einzuhalten
  - Das Baurecht des Landes ist so anzupassen, dass bei der Errichtung von gewerblichen Gebäuden und Handelsbetrieben die Installation von PV Anlagen auf den Dächern verpflichtend wird. Dies gilt ebenso für anzulegende Parkplätze.

Erläuterungen der vorgenannten Punkte:

Zu 1:

Die Landwirtschaftskammer legt großen Wert darauf, dass bei der Dynamik der Entwicklung regenerativer Energien kein einseitiger Fokus auf Freiflächen-Fotovoltaik-Anlagen gelegt wird. Die Windenergie benötigt bei gleicher Stromerzeugung nur einen Bruchteil der Fläche von PV Anlagen. Dagegen haben Biomasseanlagen den Vorteil eines regelbaren Einsatzes von Gas oder Strom. Bei dem gesellschaftlich erwünschten Ausbau der regenerativen Energien sind daher **alle** Formen der regenerativen Energien zu berücksichtigen. Wichtig ist es der Landwirtschaftskammer, dass landwirtschaftliche Unternehmen unmittelbar an den Wertschöpfungspotenzialen partizipieren können.

Zu 2:

Der Ausbau regenerativer Energien hat in der vergangenen Zeit durch erhebliche Preissprünge immer wieder zu Fehlentwicklungen auf dem Bodenmarkt geführt, sowohl auf dem Pachtmarkt, als auch auf dem Kaufmarkt. Es ist zu befürchten, dass überregionale Investoren bei den anstehenden Planungen für PV Anlagen einen erheblichen Einfluss auf den Bodenmarkt haben werden, durch die die Flächenverfügbarkeit örtlicher bäuerlicher Betriebe erheblich beeinträchtigt werden kann. Bei allen Planungen zu den regenerativen Energien sind diese Folgen konsequent zu berücksichtigen und zu vermeiden.

Zu 3:

In der Vergangenheit hat die Landwirtschaftskammer Rheinland- Pfalz Freiflächen-Fotovoltaik- Anlagen grundsätzlich auf allen landwirtschaftlichen Standorten abgelehnt. Im Hinblick auf den notwendigen Ausbau der regenerativen Energien verschließt sich die Landwirtschaftskammer dieser Entwicklung nicht mehr grundsätzlich, wenn die Grundlage der bäuerlichen Landwirtschaft nicht beeinträchtigt wird und ein sinnvoller Mix regenerativer Energien gegeben ist. Die Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen kann aber nur akzeptiert werden, wenn dabei strenge Kriterien berücksichtigt werden.

Zu 4:

Es ist völlig unstrittig, dass bei der Umsetzung von Freiflächen- Fotovoltaik- Anlagen die gesetzlichen Grundlagen beachtet werden müssen. Diese sind im Landesentwicklungsprogramm IV (LEP IV) im Grundsatz G 166 konkretisiert. Danach hat der Ausbau von Freiflächen- Fotovoltaik- Anlagen flächenschonend zu erfolgen. Der Grundsatz G 166 des LEP IV verlangt, „**dass Freiflächen- Fotovoltaik- Anlagen insbesondere auf zivilen und militärischen Konversionsflächen errichtet wer-**

**den sollen“**. Daher ist bei allen Überlegungen der vorbereitenden Bauleitplanung **mit einem konkreten Nachweis** zu prüfen, ob im gesamten Raum der jeweiligen Flächennutzungsplanung entsprechende Konversionsflächen zur Verfügung stehen. Nach Auffassung der Landwirtschaftskammer sind dabei auch Deponieflächen nachweislich zu berücksichtigen.

Zu 5:

Dachflächen privater Gebäude bieten je nach Ausrichtung zum Einen eine gute Grundlage für Fotovoltaik- Anlagen und bieten zum Anderen auch die Möglichkeit der unmittelbaren Wertschöpfung für die Bürger in den Gemeinden. Zur Ausschöpfung dieser Potenziale ist eine intensive Information und Beratung erforderlich. Bevor landwirtschaftliche Flächen für Freiflächen- Fotovoltaik- Anlagen in Anspruch genommen werden, ist durch Beratung über Standorte von Dachflächen, Erträge der Stromerzeugung und betriebswirtschaftliche Potenziale intensiv und nachweislich zu informieren. Hierzu sind geeignete Beratungsunternehmen einzuschalten.

Zu 6:

Es gibt weitere Potentiale für Standorte für Fotovoltaik- Anlagen, die in den Gemeinden zu prüfen sind. Neben privaten Gebäuden zählen hierzu alle Gebäude der öffentlichen Hand. Bisher wurde bei nahezu allen Gebäuden wie Hallen, Einkaufszentren und Einzelhandelsunternehmen nicht berücksichtigt, ob ihre Dachflächen für Fotovoltaik- Anlagen geeignet sind. Hier muss dringend ein Umdenken erfolgen. Ein großes und von den Kosten her leicht zu erschließendes Potential stellen außerdem Parkplätze dar, die leicht überdacht werden können. Es ist erforderlich, dass im Rahmen der vorbereitenden Bauleitplanung diese Potentiale erfasst werden und im Hinblick auf eine Machbarkeit verbindlich geprüft werden. Gleiches gilt für Lärmschutzwände, die bei entsprechender Ausrichtung ebenfalls in diese Überlegungen einbezogen werden müssen.

Zu 7:

Gesetzlich Grundlage für die Errichtung von Freiflächen- Fotovoltaik- Anlagen ist der Grundsatz G 166 des LEP IV. Neben der Vorgabe, dass Fotovoltaik- Anlagen flächenschonend zu errichten sind (Ausführungen unter Ziffer 4), führt G 166 aus, dass Anlagen auf **„ertragsschwachen, artenarmen oder vorbelasteten Acker- und Grünlandflächen errichtet werden sollen“**. Aus Sicht der Landwirtschaftskammer kann der Suchraum sachlich gut eingegrenzt werden, nachfolgende Flächen sind grundsätzlich auszuschließen:

- Vorrangflächen Landwirtschaft werden in den Regionalen Raumordnungsplänen als Ziel dargestellt. Die regelmäßige Definition, dass **„eine außerlandwirtschaftliche Nutzung nicht zulässig ist“** führt logischerweise zu dem

Ergebnis, dass eine Freiflächen- Fotovoltaik- Anlage (die anders als bei Windenergieanlagen größere Flächen in Anspruch nimmt) nicht mit den Zielen der Regionalplanung zu vereinbaren ist. Das gilt auch dann, wenn die Flächen zwischen und unter den Modulen als extensives Grünland genutzt werden können und dies gilt auch im Hinblick darauf, dass Freiflächen- Fotovoltaik- Anlagen zunächst nur für einen begrenzten Zeitraum von ca. 20 Jahren errichtet werden.

- Landwirtschaftliche Hofstellen im Außenbereich bedürfen eines besonderen Schutzes. Daher sind Flächen im Umkreis von 400 m um landwirtschaftliche Aussiedlungen für Freiflächen- Fotovoltaik- Anlagen grundsätzlich auszuschließen.
- Das Kriterium „**ertragsschwach**“ nach G 166 des LEP IV wird von der Landwirtschaftskammer auf Gemeindeebene betrachtet. Für jede betroffene Gemeinde ist die durchschnittliche Ertragsmesszahl (EMZ) zu ermitteln. Anschließend ist die jeweilige EMZ der überplanten Flurstücke zu ermitteln. Nur Flurstücke, die weniger als 50 % der durchschnittlichen EMZ aufweisen, können als ertragsschwach angesehen werden und sind als Standort für Freiflächen- Fotovoltaik- Anlagen geeignet. Daraus ergibt sich, dass alle anderen Flächen als Ausschlussflächen anzusehen sind.
- Agrarstrukturelle Belange sind individuell zu erfassen. Dazu gehören besondere Nutzungseigenschaften, die sich durch Schlaggröße, die Erschließung oder z.B. Drainagen ergeben. Diese Aufzählung ist nicht abschließend. Entsprechende Flächen sind als Ausschlussflächen für Freiflächen- Fotovoltaik- Anlagen anzusehen.
- Besondere Nutzungseigenschaften ergeben sich durch die Eignung für bestimmte Kulturen, wie z.B. durch die Möglichkeit der Beregnung, den Anbau von Kulturen wie Gemüse auf leichten Standorten oder Dauerkulturen. Auch diese Standorte sind als Ausschlussflächen anzusehen, auch hier ist die Aufzählung nicht abschließend.
- Eine generelle Bevorzugung von Dauergrünland für Freiflächen- Fotovoltaik- Anlagen kann nicht ausgesprochen werden.
- Auch können die im G 166 des LEP IV genannten Kriterien „artenarm“ oder „vorbelastet“ aus landwirtschaftlicher Sicht nicht näher konkretisiert werden. Eine Inanspruchnahme von Flächen, die wegen einer intensiven Nutzung als Ackerfläche als naturschutzfachlich artenarm angesehen wird, wird von hier aus nicht akzeptiert. Auch sind Flächen im Umfeld von bestehenden Windenergieanlagen, die als vorbelastet anzusehen wären, nicht grundsätzlich für Freiflächen- Fotovoltaik- Anlagen geeignet.
- In allen Fällen ist zu prüfen, ob einzelne Betriebe durch die Überplanung von Flächen mit Freiflächen- Fotovoltaik- Anlagen einen Verlust von bewirtschafteten Flächen erfahren. Soweit der Verlust von Pachtflächen zu einer Existenzgefährdung führt, sind diese Standorte ebenfalls als Ausschlussflächen anzusehen.

- Eine sorgfältige Analyse von Ausschlussflächen und geeigneten Flächen nach den vorgenannten Kriterien führt voraussichtlich nicht dazu, dass sich geschlossene Räume für die Errichtung von Freiflächen- Fotovoltaik- Anlagen abbilden lassen. Die Landwirtschaftskammer würde nach Rücksprache mit den örtlich Betroffenen einen Vorschlag zu einer Blockbildung vornehmen. Ob die Kulturverwaltung mit Maßnahmen nach dem Flurbereinigungsgesetz dies unterstützen kann ist im Einzelfall zu prüfen.

Zu 8:

Es gibt verschiedene Formen von Fotovoltaik- Anlagen auf landwirtschaftlichen Fläche, die sich durch die Höhe der Aufständigung und die Ausrichtung (senkrecht in Nord- Süd Richtung) unterscheiden. Die vorgelegten Hinweise ergehen unabhängig von der Art der Anlage. Die Aufständigung in einer Höhe, die das Unterfahren mit landwirtschaftlichen Maschinen ermöglicht, wird als nicht zweckmäßig angesehen.

Zu 9:

Freiflächen- Fotovoltaik- Anlagen, die auf bisher intensiv genutzten landwirtschaftliche Flächen errichtet werden, sind naturschutzrechtlich nicht als Eingriff anzusehen. Durch die Erzeugung regenerativer Energie und durch die i.d.R. extensive Nutzung der verbleibenden Flächen ergeben sich Aufwertungspotenziale, die auch für andere Eingriffe des Vorhabenträgers als Kompensation angerechnet werden können.

Zu 10:

Die vorgenannten Punkte dienen dazu, die Vorgaben des G 166 aus dem LEP IV, die Vorgaben der Regionalplanung und landwirtschaftliche und agrarstrukturelle Aspekte zu konkretisieren, mit denen die Umsetzung von Freiflächen- Fotovoltaik- Anlagen gesteuert werden kann.

Darüber hinaus bedarf es aber auch einer stärkeren Steuerung durch Verordnungen und das Baurecht. Derzeit fehlt es an einer verbindlichen Prüfkaskade des G 166 (Konversionsflächen - Brachflächen - Dachflächen vor landwirtschaftlichen Flächen). Hierzu ist eine Verpflichtung auf dem Verordnungsweg erforderlich.

Das Baurecht ist dahingehend weiter zu entwickeln, dass in der verbindlichen Bauleitplanung für die Kommunen eine Pflicht aufgenommen wird, geeignete Dachflächen von z.B. Logistikunternehmen, Einzelhandelsunternehmen, aber auf jeden Fall von Parkplätzen zwingend mit Fotovoltaik- Anlagen zu bestücken.